

Rechtssache C-48/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Januar 2024

Klägerin und Berufungsklägerin:

VšĮ Vilniaus tarptautinė mokykla

Beklagte und Berufungsbeklagte:

Valstybinė kalbos inspekcija

... [nicht übersetzt]

**LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS (Oberstes
Verwaltungsgericht Litauens)**

BESCHLUSS

24. Januar 2024

... [nicht übersetzt]

Diese Kammer des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) ... [nicht übersetzt] [Besetzung des Gerichts und Namen der an der Rechtssache Beteiligten]

hat in einer mündlichen Berufungsverhandlung eine Verwaltungsstreitsache geprüft, die die Berufung betrifft, die von der Berufungsklägerin, VšĮ Vilniaus tarptautinė mokykla (Vilnius International School), gegen das Urteil des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht Vilnius) vom 17. November 2022 in dem von [der] Berufungsklägerin ... [nicht übersetzt] gegen die Berufungsbeklagte, Valstybinė kalbos inspekcija (Staatliches

Sprachinspektorat), angestregten Verwaltungsverfahren betreffend die Aufhebung der Anordnung eingelegt worden ist.

Die Kammer

hat Folgendes festgestellt:

I.

1. Die vorliegende Rechtssache betrifft einen Streit zwischen der Berufungsklägerin, VŠĮ Vilniaus tarptautinė mokykla (im Folgenden: Berufungsklägerin oder Schule), und dem Staatlichen Sprachinspektorat (im Folgenden: Berufungsbeklagte oder Aufsichtsbehörde) wegen der von der Aufsichtsbehörde am 26. Mai 2022 erlassenen Anordnung Nr. 30 (im Folgenden: Anordnung). Nachdem die Aufsichtsbehörde festgestellt hatte, dass 18 Bedienstete der Schule die Sprachprüfung der Stufe II hinsichtlich der Staatssprache, wie sie im Beschluss Nr. 1688 der Regierung der Republik Litauen vom 24. Dezember 2003 „Zur Genehmigung und Umsetzung der Leistungsstufen hinsichtlich der Staatssprache“ (im Folgenden: Beschluss) vorgesehen ist, nicht abgelegt hatten, forderte sie die Bediensteten der Schule in ihrer Anordnung auf, die Prüfung in der oben genannten Stufe bis zum 2. Februar 2023 erfolgreich abzulegen (oder die erforderlichen Nachweise zu erbringen). In der Anordnung wird die Berufungsklägerin darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung dieser Anordnung die Verhängung der in den Gesetzen der Republik Litauen vorgesehenen Sanktionen zur Folge haben werde.

Rechtlicher Rahmen – Unionsrecht

2. Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lautet:

„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.“

3. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Richtlinie 2005/36/EG) legt nach ihrem Art. 1 die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf

oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben. Mit dieser Richtlinie werden auch Regeln über den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Berufspraktika festgelegt.

4. Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt, dass „Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, ... über die Sprachkenntnisse verfügen [müssen], die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind“. Art. 53 Abs. 2 sieht vor, dass, „[e]in Mitgliedstaat sicher[stellt], dass Überprüfungen, die von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 vorgenommen werden, auf die Kenntnis einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder einer Verwaltungssprache des Aufnahmemitgliedstaats, sofern diese Verwaltungssprache auch Amtssprache der Union ist, beschränkt sind“. Nach Art. 53 Abs. 3 können „[d]ie gemäß Absatz 2 durchgeführten Überprüfungen ... vorgeschrieben werden, wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat. Die Überprüfungen können im Fall anderer Berufe vorgeschrieben werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die der Berufsangehörige ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Die Überprüfungen dürfen erst nach der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises gemäß Artikel 4d bzw. nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.“ Nach Art. 53 Abs. 4 „[müssen] Überprüfungen der Sprachkenntnisse ... in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Der betroffene Berufsangehörige kann gegen diese Überprüfungen Rechtsbehelfe nach nationalem Recht einlegen“.

Rechtlicher Hintergrund – anwendbares nationales Recht

5. Gemäß Art. 14 der Verfassung der Republik Litauen ist Litauisch die Staatssprache.

6. Art. 2 des Gesetzes der Republik Litauen über die Staatssprache (im Folgenden: Gesetz über die Staatssprache) bestimmt Litauisch als Staatssprache der Republik Litauen.

7. Nach Art. 6 des Gesetzes über die Staatssprache müssen Leiter, Beamte und Angestellte der staatlichen und kommunalen Institutionen, Organe und sonstigen Stellen sowie Leiter, Beamte und Angestellte der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, der Kommunikations-, Verkehrs-, Gesundheits- und Sozialversicherungseinrichtungen wie auch anderer Einrichtungen, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringen, die Staatssprache nach Maßgabe der von der Regierung der Republik Litauen festgelegten Sprachleistungsstufen beherrschen.

8. Die Regierung hat gemäß Art. 6 des Gesetzes über die Staatssprache mit dem Beschluss Nr. 1688 vom 24. Dezember 2003 „Zur Genehmigung und Umsetzung der Leistungsstufen hinsichtlich der Staatssprache“ (zuletzt geändert am 16. März 2022 durch den Beschluss Nr. 227 der Regierung der Republik Litauen – im Folgenden: Beschluss) die Festlegung von Leistungsstufen für den Grad der Beherrschung der Staatssprache und die Leitlinien des Verfahrens für ihre Anwendung (im Folgenden: Leitlinien) genehmigt. Ferner werden mit dem oben genannten Beschluss die Leiter staatlicher und kommunaler Institutionen und Organe sowie öffentlicher Institutionen, die sich in staatlichem oder kommunalem Besitz befinden oder vom Staat bzw. von Kommunen zur Nutzung bereitgestellt werden, und regionaler Planungsräte und Einrichtungen, die für die Bevölkerung Dienstleistungen erbringen, angewiesen, die Listen derjenigen Stellen zu genehmigen, die mit Beamten, Beschäftigten im öffentlichen Dienst oder Angestellten, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind und Gehälter aus dem Staatshaushalt, den kommunalen Haushalten oder anderen staatlichen Mitteln erhalten, zu besetzen sind, für die bestimmte Leistungsstufen für den Grad der Beherrschung der Staatssprache gelten (Ziffer 2 des Beschlusses). Darüber hinaus wird in dem Beschluss empfohlen, dass die Leiter der staatlichen und kommunalen Unternehmen, Verbände, Betriebe, Organe und Organisationen, die nicht unter Ziffer 2 des Beschlusses fallen, eine Leistungsstufe für den Grad der Beherrschung der Staatssprache für Stellen festlegen, deren Stellenbeschreibung den Austausch mit anderen Menschen sowie das Aufsetzen oder Ausfüllen von Dokumenten vorsieht, und eine Liste dieser Stellen auszuarbeiten (Ziffer 3 des Beschlusses). Bei Beschäftigung von Ausländern, denen in der Republik Litauen vorübergehender Schutz gewährt wird oder wurde, gelten die Leistungsstufen für den Grad der Beherrschung der Staatssprache erst nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem diesen Personen in der Republik Litauen vorübergehender Schutz gewährt wurde (Ziffer 4 des Beschlusses).

9. Laut Ziffer 2 der Leitlinien soll anhand der Leistungsstufe im Hinblick auf die Kenntnis der Staatssprache beurteilt werden, inwieweit die betreffende Person die Staatssprache beherrscht. Hinsichtlich der Ermittlung der Leistungsstufe für den Grad der Beherrschung der Staatssprache stützen sich die Kompetenzniveaus auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und die inhaltlichen Darstellungen der Kompetenzniveaus im Litauischen als Fremdsprache, die von der Staatlichen Kommission für die Litauische Sprache in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2016 gebilligt wurden, sowie auf die Leitlinien.

10. Aus Ziffer 6 der Leitlinien geht hervor, dass es drei Leistungsstufen für den Grad der Beherrschung der Staatssprache gibt (die erste Stufe ist die niedrigste und die dritte Stufe die höchste). In Ziffer 6.2 der Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass die zweite Leistungsstufe für die Kenntnis der Staatssprache der Niveaustufe B1 in Bezug auf die Beherrschung des Litauischen entspricht (die Anforderungen an die Kenntnisse der litauischen Sprache sind in Ziffer 5.3 der Leitlinien aufgeführt).

11. In Ziffer 5.3 der Leitlinien heißt es: „Sprachkompetenz im Litauischen Niveaustufe B1 „Mittelstufe“ (selbstständige Sprachverwendung). Kann gesprochene und geschriebene Texte zu vertrauten Themen verstehen. Kann sich zu vielen Themen des täglichen Lebens und der Arbeit äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben, kurze Begründungen geben und zu Plänen und Ansichten Erklärungen geben. Kann Standardformulare ausfüllen. Kann kurze Texte zu Themen des täglichen Lebens und der Arbeit schreiben. Kann einen einfachen zusammenhängenden Text über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete verfassen. Versteht die gesprochene Sprache und schriftliche Texte und kann sich verständigen.“

12. In Ziffer 8 der Leitlinien heißt es, dass die zweite Leistungsstufe für den Grad der Beherrschung der Staatssprache für Beschäftigte in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, soziale Sicherheit und anderen Bereichen sowie Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamte gilt, die höchstens über einen Hochschulabschluss, einen vor 2009 erworbenen tertiären Abschluss oder einen vor 1995 erworbenen besonderen Sekundarschulabschluss verfügen müssen, wenn sie regelmäßig mit anderen kommunizieren und/oder Standardformulare ausfüllen müssen (mit Ausnahme von Lehrpersonal, das in der Staatssprache unterrichtet).

13. In den Erwägungsgründen des Bildungsgesetzes der Republik Litauen (Bildungsgesetz) wird Ausbildung als das Bestreben bezeichnet, den Lernenden die Grundlagen für ein vollwertiges, unabhängiges Leben zu vermitteln und sie bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen. ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zur Bedeutung von Bildung].

14. Gemäß Art. 72 Abs. 1 des Bildungsgesetzes sind Schulen ausländischer Staaten und internationaler Organisationen (mit Ausnahme höherer Bildungseinrichtungen) in der Republik Litauen nach den in diesem Gesetz, in internationalen Verträgen der Republik Litauen und in sonstigen Rechtsakten enthaltenen Regelungen und vorgesehenen Verfahren zu errichten und zu betreiben. Die Bildungsprogramme ausländischer Staaten und internationaler Organisationen (mit Ausnahme höherer Bildungsprogramme) können mit schriftlicher Genehmigung des Ministers für Bildung und Wissenschaft nach dem von der Regierung festgelegten Verfahren durchgeführt (eingestellt) werden. Gemäß Art. 72 Abs. 3 des Bildungsgesetzes können Bildungsprogramme ausländischer Staaten und internationaler Organisationen an den Schulen der Republik Litauen in anderen Sprachen als Litauisch durchgeführt werden. Absolventen von Bildungsprogrammen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen in Litauen erhalten die entsprechenden Zeugnisse von den jeweiligen ausländischen Staaten oder Organisationen.

15. Art. 48 Abs. 1 des Bildungsgesetzes legt die Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation von Personen fest, die als Lehrer arbeiten wollen. Art. 48 Abs. 3 des Bildungsgesetzes schreibt vor, dass Lehrkräfte im

Sinne von Art. 48 Abs. 1 dieses Gesetzes über die vom Minister für Bildung und Wissenschaft festgelegten Qualifikationen verfügen müssen. Gem. Art. 48 Abs. 3 dieses Gesetzes kann jemand, der in einem Mitgliedstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Qualifikation erworben hat, die nach dem im Gesetz der Republik Litauen über die Anerkennung geregelter Berufsqualifikationen vorgesehenen Verfahren anerkannt wurde, und der die in Art. 48 Abs. 1 und Abs. 3 des Bildungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, in Litauen als Lehrer tätig werden.

16. Die Verordnung Nr. V-774 des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen vom 29. August 2014 „Zur Genehmigung der Leitlinien für die Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften“ (in der zuletzt durch die Verordnung Nr. V-611 des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen vom 21. April 2022 geänderten im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung) genehmigt ... [nicht übersetzt] die Leitlinien, die in Durchführung von Art. 48 [Abs. 2 und] Abs. 3 des Bildungsgesetzes verabschiedet wurden (Leitlinien für die Qualifikation von Lehrkräften), und sieht vor, dass Lehrkräfte, die im Rahmen von allgemeinbildenden, berufsbildenden oder nicht formellen Bildungsprogrammen tätig sind, die litauische Sprache beherrschen müssen, dass das Niveau ihrer Litauischkenntnisse den Anforderungen der durch [den Beschluss] genehmigten Leistungsstufen für den Grad der Beherrschung der Staatssprache entsprechen muss und dass sie binnen eines Jahres nach Aufnahme ihrer Tätigkeit als Lehrkraft an Standardlitauischkursen teilgenommen haben müssen ... [nicht übersetzt], sofern sie nicht während ihres Studiums einen Kurs von mindestens 22 Stunden besucht oder einen Leistungsschein erworben haben.

17. Ziffer 26 des Verfahrens, das durch den Beschluss Nr. 649 der Regierung vom 6. Juni 2012 „Über die Genehmigung der Leitlinien für das Verfahren für Erteilung, Aussetzung und Widerruf der Genehmigung zur Durchführung von Bildungsprogrammen ausländischer Staaten und internationaler Organisationen (mit Ausnahme höherer Bildungsprogramme)“ (in der durch den Beschluss Nr. 785 der Regierung der Republik Litauen vom 28. August 2013 geänderten im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung) gebilligt wurde, regelt die Pflicht des Genehmigungsempfängers, bei der Durchführung allgemeiner Schulbildungsprogramme eines ausländischen Staates oder einer internationalen Organisation die Beherrschung der Staatssprache im Einklang mit den vom Minister für Bildung und Wissenschaft genehmigten allgemeinen Programmen ... [nicht übersetzt] zu gewährleisten und die Anforderungen des Bildungsgesetzes und anderer Rechtsakte zu erfüllen ... [nicht übersetzt].

Maßgeblicher Sachverhalt

18. Die Berufungsklägerin ist eine private Bildungseinrichtung, die seit 2004 in Litauen tätig ist. Dem Eintrag im staatlichen Unternehmensregister zufolge handelt es sich beim Gründer dieser Bildungseinrichtung um einen Staatsangehörigen der Republik Litauen; die Anteilseigner sind Staatsangehörige

des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und der Vereinigten Staaten von Amerika ... [nicht übersetzt]. Die Schule verfügt über die Genehmigung der Regierung der Republik Litauen und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen zur Durchführung des Programms Cambridge International AS/A Level sowie der Programme International Baccalaureate Primary Years und Middle Years (Grund- und Mittelstufe).

19. Am 19. und 25. Mai 2022 führte die Aufsichtsbehörde eine Überprüfung durch, um zu kontrollieren, ob die Schule dem Gesetz über die Staatssprache und [dem Beschluss] entspricht. Laut dem Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 26. Mai 2022 bezog sich die Überprüfung auf folgende Unterlagen: (i) Nachweise der Sprachkompetenz in der Staatssprache; (ii) Beschlüsse zu Personalfragen; (iii) Dokumente, die zur Versendung durch die Einrichtung an externe Stellen bestimmt sind, und (iv) Verträge. Dieser Prüfbericht ergab: (i) 18 Angestellte der Schule haben die Prüfung entsprechend der für die Staatssprache vorgeschriebenen Leistungsstufe nicht abgelegt (oder die erforderlichen Nachweise nicht erbracht); (ii) in den geprüften schriftlichen Unterlagen wurden keine sprachlichen Fehler festgestellt.

20. Auf der Grundlage des vorgenannten Prüfberichts erließ die Berufungsbeklagte die vorliegend angefochtene Anordnung, in der (i) festgestellt wurde, dass 18 Angestellte der Schule nicht die Prüfung für die Leistungsstufe II in der Staatssprache abgelegt hatten (bzw. nicht die notwendigen Nachweise erbracht hatten), wie in den durch [den Beschluss] genehmigten Leitlinien geregelt; (ii) darauf hingewiesen wurde, dass der Leiter der Schule nach Art. 498 des Ordnungswidrigkeitengesetzes der Republik Litauen insoweit verantwortlich ist; (iii) verlangt wurde, dass die Angestellten der Schule die Prüfung für die Leistungsstufe II in der Staatssprache bis zum 2. Februar 2023 erfolgreich ablegen (bzw. die erforderlichen Nachweise erbringen) und die Schule dies der Aufsichtsbehörde bis zum 9. Februar 2023 schriftlich mitteilt.

21. Die Berufungsklägerin erhob Klage beim Regionalverwaltungsgericht Vilnius und beantragte die Aufhebung der Anordnung der Berufungsbeklagten. Das Regionalverwaltungsgericht Vilnius wies die Klage mit Urteil vom 17. November 2022 ab. Die Berufungsklägerin legte beim Obersten Verwaltungsgericht Litauens Berufung ein.

Die Kammer

stellt fest:

II.

22. Nachdem die Aufsichtsbehörde festgestellt hatte, dass 18 Angestellte der Schule (nach Angaben der Berufungsklägerin fünf EU-Bürger, vier US-Bürger, drei südafrikanische Staatsangehörige, drei australische Staatsangehörige, ein ukrainischer und ein moldawischer Staatsangehöriger sowie eine Lehrkraft mit doppelter russischer und libanesischer Staatsangehörigkeit) nicht – wie in den

durch [den Beschluss] genehmigten Leitlinien geregelt – die Prüfung für die Leistungsstufe II in der Staatssprache abgelegt hatten (bzw. nicht die erforderlichen Nachweise erbracht hatten), verlangte sie im Wege der angefochtenen Anordnung, dass die betreffenden Angestellten der Schule entweder erfolgreich die Prüfung ablegen oder die erforderlichen Nachweise erbringen. Die Anforderungen der Anordnung gelten für das Verwaltungspersonal der Schule (einschließlich des Schulleiters und des stellvertretenden Schulleiters) sowie die Lehrkräfte der Schule.

23. In ihrem Vortrag macht die Berufungsklägerin zunächst geltend, dass das Erfordernis in Art. 6 des Gesetzes über die Staatssprache auf sie nicht anwendbar sei, da die Schule nicht als „Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt“, eingestuft sei. Die Berufungsklägerin trägt insoweit vor, dass die Schule eine weder vom Staat noch von den Kommunen gegründete private Bildungseinrichtung sei, seit 2004 tätig sei, ihr Programm in englischer Sprache unterrichte und ausländische Fachkräfte beschäftige.

24. Die Berufungsklägerin betont, dass die Schule bei ihrer Tätigkeit das Gesetz über die Staatssprache beachte und ihrer Verpflichtung, die litauische Sprache in allen im betreffenden Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Situationen zu verwenden, in vollem Umfang nachkomme. So bearbeite die Berufungsklägerin beispielsweise alle Dokumente in der Staatssprache, wie dies in Art. 4 des Gesetzes über die Staatssprache vorgesehen sei, und erfülle nach Maßgabe von Art. 12 dieses Gesetzes die für alle Schulen geltende Verpflichtung, ihre Schüler u. a. in der Staatssprache zu unterrichten. Darüber hinaus sei das gesamte Verwaltungspersonal der Schule, das für den Erstkontakt mit der Öffentlichkeit sowie für schriftliche oder telefonische Anfragen zuständig sei, in der Lage, sich auf dem entsprechenden Niveau fließend auf Litauisch zu verständigen, und tue dies auch.

25. In diesem Zusammenhang weist die Berufungsklägerin darauf hin, dass die Lehrkräfte der Schule keine Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbrächten. Die Lehrkräfte vermittelten Schülern, deren Eltern/Erziehungsberechtigte die Schule freiwillig für die Ausbildung ihrer Kinder gewählt und freiwillig eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen hätten und für diese Dienstleistungen ein Entgelt zahlten, den Unterrichtsinhalt. In dem in litauischer und in englischer Sprache geschlossenen Dienstleistungsvertrag sei festgelegt, an welchen Programmen die Schüler teilnehmen könnten, nämlich am International Baccalaureate (Grund- oder Mittelstufe) oder am Cambridge International AS/A Level-Programm. Beide Programme würden in englischer Sprache unterrichtet. Die Schule unterrichte keine Programme in litauischer Sprache. Mit der Wahl der Schule erklärten sich die Eltern damit einverstanden, dass ihre Kinder auf Englisch unterrichtet würden. Nach Angaben der Berufungsklägerin sind in den 20 Jahren ihrer Tätigkeit keine Beschwerden von Eltern, Erziehungsberechtigten oder Schülern über den Gebrauch der englischen Sprache eingegangen.

26. Im Zusammenhang mit der den Lehrkräften auferlegten Verpflichtung, die in der Anordnung der Berufungsbeklagten vorgesehene Prüfung in der Staatssprache erfolgreich abzulegen, verweist die Berufungsklägerin auch auf den wichtigen Umstand, dass die Lehrkräfte zunächst auf der Grundlage befristeter Verträge an der Schule beschäftigt seien, und nur dann, wenn sie sich entschlossen, länger als zwei Jahre in Litauen zu bleiben, auf der Grundlage unbefristeter Verträge eingestellt würden. Nach Angaben der Berufungsklägerin haben nicht alle Lehrkräfte, die nach der Anordnung zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung in der Staatssprache verpflichtet seien, die Absicht, nach Ablauf ihres befristeten Vertrags im Dienst zu bleiben.

27. In ihrer Berufungserwiderung vertritt die Berufungsbeklagte die Auffassung, dass der Begriff „Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt“, in Art. 6 des Gesetzes über die Staatssprache bei Anwendung einer Methode der systematischen rechtlichen Auslegung eindeutig sei, d. h., dass die Anforderungen an die Beherrschung der Staatssprache für „Pädagogen“ und „erzieherisch tätiges Personal“ gälten. Die Berufungsbeklagte weist darauf hin, dass die vom Gesetzgeber aufgestellte Liste der Personen, die über Kenntnisse der Staatssprache der Leistungsstufe II verfügen müssen, sowohl im öffentlichen Sektor Tätige (Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Beamte) als auch in bestimmten Bereichen des Privatsektors Tätige (in Bildungs-, Kultur- und Gesundheitswesen sowie in weiteren Bereichen Tätige) einschließe. Die Berufungsbeklagte widerspricht daher der Auffassung der Berufungsklägerin, dass im Privatsektor tätige Personen, insbesondere Angestellte von juristischen Personen, die Bildungsdienstleistungen im Privatsektor erbringen, nicht den Anforderungen an die Beherrschung der Staatssprache unterlägen. In diesem Zusammenhang weist die Berufungsbeklagte u. a. darauf hin, dass beim erstinstanzlichen Gericht das Schreiben Nr. SR-2861 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Sport der Republik Litauen vom 27. Juli 2022 eingereicht worden sei, in dem der offizielle Standpunkt dargelegt werde, dass die Anforderungen an die Beherrschung der Staatssprache für alle Lehrkräfte gälten, die in allgemeinbildenden, berufsbildenden und nicht formellen Bildungsprogrammen tätig seien, unabhängig von der Rechtsform der juristischen Person oder ihrer Eigentumsverhältnisse.

28. Nach Auffassung der Berufungsbeklagten verstößt das in der Anordnung formulierte Erfordernis, dass das Verwaltungs- und Lehrpersonal der Schule die Prüfung in der Staatssprache in der vorgeschriebenen Leistungsstufe ablege, nicht gegen Art. 72 Abs. 3 des Bildungsgesetzes, dessen Zweck darin bestehe, das Lernen in einer Fremdsprache im Einklang mit den Bildungsmethoden anderer Länder zu ermöglichen. Die an die Verwaltung der Schule und die dort unterrichtenden Lehrkräfte gerichtete Anordnung solle gewährleisten, dass sie die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, ihnen aber nicht die Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der Erbringung von Bildungsdienstleistungen untersagen. Die Berufungsbeklagte weist ferner darauf hin, dass der Leiter und der stellvertretende Leiter Dokumente in der Staatssprache verfassen und mit den Behörden der öffentlichen Verwaltung, dem

Personal der Einrichtung sowie den Eltern der Schüler kommunizieren müssten. Daher sei in jeder Hinsicht davon auszugehen, dass auch ihr Kompetenzniveau in der Staatssprache der Leistungsstufe II entsprechen müsse. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ist eine solche Anforderung nicht übermäßig streng und steht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel.

29. Unter diesen Umständen kommt das Gericht im vorliegenden Verwaltungsverfahren zu dem Schluss, dass die Berufungsklägerin, die die Adressatin der angefochtenen Anordnung ist, öffentliche Dienstleistungen erbringt, bei denen eine bestimmte Gruppe von Rechtsträgern rechtlichen Verpflichtungen unterliegt, die auf der von den Parteien im Voraus vereinbarten Absicht beruhen, gegen ein Entgelt bestimmte fachliche Dienstleistungen in englischer Sprache zu erbringen und zu empfangen.

30. Art. 49 Abs. 1 AEUV bestimmt, dass im Rahmen der Bestimmungen in Titel IV Kapitel 2 des Dritten Teils des AEU-Vertrags die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verboten sind.

31. In Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falls hat die Kammer Zweifel, ob das dem Rechtsstreit zugrunde liegende Rechtsverhältnis in den Anwendungsbereich der oben genannten Vorschrift des Unionsrechts fällt. In diesem Zusammenhang sind zwei verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

31.1. Der Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit des Gründers der Schule Es ist davon auszugehen, dass die Niederlassungsfreiheit sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen, die Staatsangehörige von EU- oder EFTA-... [nicht übersetzt] Mitgliedstaaten sind, in Anspruch genommen werden kann. Aus Art. 49 AEUV ergibt sich eindeutig, dass die Niederlassungsfreiheit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Gründer besitzt, gewährleistet ist. Im vorliegenden Verwaltungsverfahren ist der Gründer der Schule jedoch Staatsangehöriger der Republik Litauen. Dies wirft die Frage auf, ob es sich hier um einen sogenannten innerstaatlichen Sachverhalt handelt, bei dem alle Umstände des Falls auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt sind und Unionsrecht (im vorliegenden Fall insbesondere Art. 49 AEUV) folglich nicht anwendbar ist. Andererseits sind nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs alle Maßnahmen, die die Ausübung der von Art. 49 AEUV garantierten Freiheiten untersagen, behindern oder weniger attraktiv machen, als Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit zu verstehen (Urteil des Gerichtshofs vom 22. Januar 2015, Stanley International Betting und Stanleybet Malta, C-463/13, EU:C:2015:25, Rn. 45). In Anbetracht der Pflicht der nationalen Behörden, einschließlich der Gerichte, keine nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden, die nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und der Tatsache, dass die im Verwaltungsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften nach Ansicht der Kammer Fragen der Vereinbarkeit mit Art. 49 AEUV aufwerfen, sollte davon ausgegangen werden, dass es in diesem

Zusammenhang nicht auf die Staatsangehörigkeit des Gründers der Schule ankommt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Anteilseigner der Schule, die gemeinsam sämtliche Anteile an dieser Bildungseinrichtung halten, Staatsangehörige des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und der Vereinigten Staaten von Amerika und damit u. a. Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten sind.

31.2. Der Gesichtspunkt der Tätigkeit der Schule
Der Gerichtshof hat entschieden, dass die entgeltliche Durchführung von Hochschulunterricht eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, die unter Titel IV Kapitel 2 des Dritten Teils des AEU-Vertrags fällt, wenn sie von Angehörigen eines Mitgliedstaats in stabiler und kontinuierlicher Weise von einer Haupt- oder Nebenniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat aus dort ausgeübt wird (Urteil vom 6. Oktober 2020, Kommission/Ungarn [Hochschulausbildung], C-66/18, EU:C:2020:792, Rn. 160). In Anbetracht der Tatsache, dass die Berufungsklägerin im vorliegenden Fall das Programm Cambridge International AS/A Level sowie die Programme International Baccalaureate Primary Years und Middle Years durchführt, hat das vorlegende Gericht jedoch Zweifel, ob Art. 49 AEUV auf einen Sachverhalt wie den des vorliegenden Falls anwendbar ist.

32. Vorausgesetzt, dass der Sachverhalt in der vorliegenden Rechtsache in den Anwendungsbereich von Art. 49 AEUV fällt, ist das Erfordernis, dass das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte einer privaten Bildungseinrichtung, in der ausschließlich auf Englisch unterrichtet wird, über Kenntnisse der Staatssprache der Leistungsstufe II verfügen müssen, nach Auffassung der Kammer als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit anzusehen.

33. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nur dann zulässig, wenn sie erstens aus einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zweitens verhältnismäßig ist, was bedeutet, dass sie geeignet sein muss, die Erreichung der verfolgten Zielsetzung in kohärenter und systematischer Weise zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen darf, was hierzu erforderlich ist (Urteil vom 6. Oktober 2020, Kommission/Ungarn [Hochschulausbildung], C-66/18, EU:C:2020:792, Rn. 178).

34. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung anerkannt, dass das Ziel, den Gebrauch einer der Amtssprachen eines Mitgliedstaats zu fördern, ein berechtigtes Ziel darstellt, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung der im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV bestehenden Verpflichtungen zu rechtfertigen (Urteil vom 16. April 2023, Las, C-202/11, EU:C:2013:239, Rn. 27). Zur Frage, ob eine bestimmte Maßnahme, die das Niederlassungsrecht einschränkt, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, hat der Gerichtshof beispielsweise entschieden, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats, die ohne jede Ausnahme vorschreibt, dass Hochschulstudienprogramme in der Amtssprache dieses Mitgliedstaats angeboten werden, über das hinausginge, was zur Erreichung des mit dieser Regelung verfolgten Ziels des Schutzes und der

Förderung dieser Sprache erforderlich und verhältnismäßig ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs liefe eine solche Regelung nämlich in Wirklichkeit darauf hinaus, dass die Verwendung dieser Sprache in allen Hochschulstudienprogrammen absolut vorgeschrieben würde, unter Ausschluss jeder anderen Sprache und ohne Berücksichtigung der Gründe, die es rechtfertigen könnten, dass verschiedene Hochschulprogramme in anderen Sprachen angeboten werden. Dagegen stehe es den Mitgliedstaaten frei, grundsätzlich eine Verpflichtung zum Gebrauch ihrer Amtssprache im Rahmen dieser Programme einzuführen, sofern eine solche Verpflichtung mit Ausnahmen einhergehe, die gewährleisten, dass eine andere Sprache als die Amtssprache im Rahmen der Hochschulbildung verwendet werden könne (Urteil der Großen Kammer vom 7. September 2022, Cilevičs u. a., C-391/20, EU:C:2022:638, Rn. 84 und 85).

35. Nach Würdigung der vorstehend darlegten konkreten Rechtslage der Berufungsklägerin, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Allgemeinbildungsprogrammeleistungen gemäß Art. 72 Abs. 1 des Bildungsgesetzes im Rahmen der Programme International Baccalaureate Primary Years und Middle Years sowie des Programms Cambridge International AS/A Level erbracht werden, gelangt die Kammer zu dem Schluss, dass der im vorliegenden Fall einschlägige Rechtsrahmen keine Ausnahmen von der Verpflichtung des Verwaltungspersonals und der Lehrkräfte einer Bildungseinrichtung zulässt, die litauische Staatssprache auf dem Niveau der Leistungsstufe II zu beherrschen. Nach Ansicht der Kammer stellt sich daher die Frage, ob die im nationalen Recht vorgesehenen Anforderungen unter den maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umständen, wie sie im vorliegenden Fall festgestellt wurden, zum einen in Bezug auf das Verwaltungspersonal der Bildungseinrichtung und zum anderen in Bezug auf die Lehrkräfte verhältnismäßig sind.

36. Soweit sich das streitgegenständliche Rechtsverhältnis aus dem Erfordernis ergibt, dass Angehörige ausländischer Staaten (einschließlich der EU-Mitgliedstaaten), die den Beruf des Lehrers in einer in der Republik Litauen tätigen privaten Bildungseinrichtung ausüben wollen, über Kenntnisse der litauischen Sprache der Leistungsstufe II verfügen müssen, ist zudem zu berücksichtigen, dass der Beruf des Lehrers, des Berufsschullehrers, des Erziehers, des Sonderpädagogen, des Logopäden, des Fachlehrers für Gehörlose und Hörgeschädigte, des Fachlehrers für Blinde und Sehbehinderte, des Sozialpädagogen und des Schulpsychologen in der Republik Litauen reglementierte Berufe sind. Die Kammer weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall nicht die Qualifikationen der an der Schule tätigen Lehrkräfte in Frage gestellt werden, sondern dass der Rechtsstreit darauf beruht, dass Lehrkräften eine zusätzliche Anforderung auferlegt wird, für deren Überwachung nicht die zuständigen Schulbehörden, sondern die Berufungsklägerin zuständig ist.

37. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem

reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben (... [nicht übersetzt] Art. 1). Gemäß Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind ... [nicht übersetzt]. Überprüfungen der Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen ... [nicht übersetzt].

38. In dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitfaden für die Richtlinie 2005/36/EG (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c1f9f567-daae-11ea-adf7-01aa75ed71a1>) heißt es, dass der Aufnahmemitgliedstaat Kenntnisse seiner Sprache verlangen kann, wenn dies durch die Art des Berufs, den der Betreffende ausüben möchte, gerechtfertigt ist. Die sprachlichen Anforderungen dürfen allerdings auf keinen Fall über das hinausgehen, was zur Ausübung des betreffenden Berufs nötig ist. Der Aufnahmemitgliedstaat darf die Sprachkenntnisse von Berufsangehörigen, die die Anerkennung ihrer Qualifikationen beantragen, nicht systematisch überprüfen. Dies ist nur bei Berufen zulässig, die die Patientensicherheit berühren, also bei Ärzten, Krankenschwestern/Krankenpflegern usw. Bei allen anderen Berufen dürfen die Sprachkenntnisse nur dann überprüft werden, wenn ernstzunehmende und begründete Zweifel bestehen. Ferner sollten die Sprachkenntnisse in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit stehen (Leitfaden Richtlinie 2005/36/EG, S. 36).

39. Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass eine Politik zum Schutz und zur Förderung einer Sprache eines Mitgliedstaats, die seine National- und erste Amtssprache ist, nicht verboten ist. Die Durchführung dieser Politik darf jedoch eine Grundfreiheit wie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen. Die Maßnahmen zur Durchführung einer solchen Politik dürfen somit in keinem Fall außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Ihre Anwendung darf nicht zur Diskriminierung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten führen. So ist nach Auffassung des Gerichtshofs z. B. die Vollzeitdauerplanstelle eines Dozenten an einer öffentlichen Berufsbildungseinrichtung eine Stelle, deren Besonderheit es rechtfertigt, Sprachkenntnisse zu verlangen, sofern dieses Verlangen Teil einer Politik zur Förderung der National- und ersten Amtssprache ist und verhältnismäßig und ohne Diskriminierung durchgeführt wird (Urteil des Gerichtshofs vom 28. November 1989, Groener/Minister for Education and the City of Dublin Vocational Education Committee, C-379/87, EU:C:1989:599, Rn. 19 und 24).

40. Vor diesem Hintergrund hegt die Kammer Zweifel, ob unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls das Erfordernis, die Staatssprache zu beherrschen, das für Lehrkräfte gilt, die in einer privaten Bildungseinrichtung tätig sind, in der

ausschließlich auf Englisch unterrichtet wird, mit den Vorschriften des Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar ist.

III.

41. ... [nicht übersetzt] hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen ... [nicht übersetzt] [Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV].

42. Eine Antwort auf die im Tenor des vorliegenden Beschlusses genannten Fragen ist für die vorliegende Rechtssache von grundlegender Bedeutung, da sie es auch ermöglichen würde, eindeutig und klar zu bestimmen, inwieweit das Erfordernis der Beherrschung der Staatssprache für die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal von Bildungseinrichtungen gilt, wodurch insbesondere der Vorrang des Unionsrechts gewährleistet würde und u. a. auch eine einheitliche nationale Rechtsprechung sichergestellt werden könnte.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und ... [nicht übersetzt] [Verweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen] hat die Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens

Folgendes beschlossen:

... [nicht übersetzt] [Verfahrensformeln]

Folgende Fragen, die für die vorliegende Rechtssache von Bedeutung sind, werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sein Anwendungsbereich das im nationalen Recht vorgesehene Erfordernis der Beherrschung der Staatssprache umfasst, das für das Verwaltungspersonal und die Lehrkräfte einer von einer Privatperson gegründeten Bildungseinrichtung gilt, die ein internationales Sekundarschulprogramm und internationale Abiturprogramme für die Grund- und Mittelstufe anbietet?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 49 AEUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach das Erfordernis der Beherrschung der Staatssprache ausnahmslos zum einen für alle Lehrkräfte gilt, die in einer von einer Privatperson gegründeten Bildungseinrichtung tätig sind, die ein internationales Sekundarschulprogramm sowie internationale Abiturprogramme für die Grund- und Mittelstufe anbietet, und zum anderen für das Verwaltungspersonal einer solchen Bildungseinrichtung, unabhängig von den Besonderheiten der Tätigkeit der betreffenden Bildungseinrichtung?

3. Ist Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im

Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach das Erfordernis der Beherrschung der Staatssprache ausnahmslos für alle Lehrkräfte gilt, die in einer von einer Privatperson gegründeten Bildungseinrichtung tätig sind, die ein internationales Sekundarschulprogramm sowie internationale Abiturprogramme für die Grund- und Mittelstufe anbietet, unabhängig von den Besonderheiten der Tätigkeit der betreffenden Bildungseinrichtung?

... [nicht übersetzt]

[Verfahrensformeln und Besetzung des Gerichts]

ARBEITSDOKUMENT